

Zuwendungsgrundsätze zum „Förderprogramm zu Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen und Vereinen“

Teil A: Optimierung der Gebäudetechnik

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Der Landkreis Wolfenbüttel /Umweltamt Bereich Klimaschutz (im Folgenden Umweltamt genannt) gewährt auf Grundlage dieser Zuwendungsgrundsätze und auf Grundlage einer Zuwendung durch die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für die Optimierung der Gebäudetechnik an bestehenden Nichtwohngebäuden (im Folgenden Liegenschaften genannt) im Eigentum zuwendungsberechtigter Vereine und Kommunen. Die zu fördernden Maßnahmen sollen eine CO₂-Einsparung erzielen. Des Weiteren sollen die Maßnahmen zu einer Betriebskosteneinsparung führen.

Die Liegenschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit fünf Jahren fertiggestellt sein, sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers (im Folgenden Antragssteller genannt) und sich in dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel befinden.

1.2

Ein Anspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Umweltamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel, der tatsächlichen Umsetzung und der fachgerechten Ausführung aufgrund der Anforderungen dieser Zuwendungsgrundsätze.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gebäudetechnik

Förderfähig sind für Vereine und Kommunen im Bereich der Gebäudetechnik die Optimierung der Wärmeverteilung und die Energieerfassung. Die baulichen Sanierungsmaßnahmen gelten für vorhandene kommunale oder vereinseigene Liegenschaften.

Zuwendungsfähig sind bauliche Maßnahmen, die das gesamte Energieverteilsystem (z.B. Heizungsnetz) eines Gebäudes umfassen, den Energieverbrauch senken und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen.

Zu fördernde Maßnahmen im Bereich der Wärmeverteilung und Energieerfassung müssen den

gültigen technischen Normen und der Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllen, sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die unten aufgeführten zuwendungsfähigen Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der KfW und der BAFA (Programm Heizungsoptimierung).

Nachfolgend sind die Maßnahmen im Bereich Gebäudetechnik aufgeführt, für die eine Zuwendung gewährt werden kann.

Förderinhalt Gebäudetechnik- Optimierung der Wärmeverteilung
Durchführung des hydraulischen Abgleichs (inkl. Berechnung)
Hydraulischer Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen
Einbau von Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A)
Einbau voreinstellbarer Thermostatventile, Strangreguliertventile und Differenzdruckregler
Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilungen
Regelungsoptimierung der Heizungsanlage

Durch den Einbau zusätzlicher Zähler soll eine differenziertere Verbrauchsmengenerfassung zur optimaleren Energiekontrolle ermöglicht werden.

Voraussetzung für die Zuwendung von Maßnahmen zur Wärmeverteilung und Energieerfassung bei wasserführenden Systemen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des angeschlossenen Verteilsystems, entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren.

Förderinhalt Gebäudetechnik- Optimierung der Energieerfassung
Einbau von Wärmemengenzähler
Einbau zusätzlicher Verbrauchszähler für Gas, Strom und Wasser

Technische Einzelanforderungen der förderfähigen Maßnahmen zu Punkt 2.1 sind den Anlagen zu entnehmen!

2.2 Nicht förderfähig sind

- Pflichtaufgaben der Kommunen aufgrund von Artikel 57 Absatz 4 der Niedersächsischen Verfassung (Pflichtaufgabe die zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesenen, oder staatlichen Aufgaben nach Weisung übertragen worden sind).
- Prototypen, Eigenbauten und gebrauchte Anlagen
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Maßnahmen für die nicht kumulierbare Fördergelder, z.B. des BAFA-Programmes „Heizungsoptimierung“ beantragt sind / erhalten wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen mit ihren kommunalen Liegenschaften, sowie Vereine mit vereinseigenen Liegenschaften. Werden Liegenschaften durch Vereine gepachtet, gemietet oder sind überlassen worden, so ist nur der Liegenschaftsinhaber antragsberechtigt, oder tritt das Antragsrecht an den Verein ab. Dies ist dem Umweltamt schriftlich zu bestätigen.

Die Liegenschaften müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit fünf Jahren fertiggestellt sein und sich in dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuwendungsantrag ist förderfähig

- wenn das Projekt dem Zweck dient Energie und CO₂ einzusparen.
- wenn eine Förderberatung nach Maßgabe von Punkt 5.2 in Anspruch genommen wurde und aus dem daraufhin erstellten Beratungsprotokoll Maßnahmenempfehlungen hervorgehen, die den Anforderungen aus Punkt 2 entsprechen.
- wenn er auf den vom Umweltamt vorgegebenen Vordrucken (Zuwendungsantrag) vollständig vor Maßnahmenbeginn ausgefüllt und unterschrieben und mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlagen) versehen und eingereicht wird.
- wenn kein Ausschlussgrund nach Punkt 2.2 vorliegt.

Das Umweltamt, Bund, Land, Stiftung Zukunftsfonds Asse behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Förderberatung

Die Gewährung der Zuwendung setzt eine vorab stattfindende Förderberatung von bis zu 5 Stunden durch vom Umweltamt beauftragte und dem Antragsteller zugewiesene Energieberater voraus. Im Rahmen der Förderberatung werden der bauliche Zustand der Gebäudehülle und der Haustechnik im Beratungsprotokoll erfasst, Fotos relevanter Gebäudetechnik erstellt, sowie die bisherigen Energieverbräuche, sofern sie vorliegen (z.B. durch vorhandene Energieberichte), dokumentiert.

In der Förderberatung prüft der Energieberater ob die vom Beratungsempfänger geplante energetische Sanierungsmaßnahme den Zuwendungsrichtlinien entspricht und sinnvoll erscheint. Falls dies nicht der Fall ist, sollten Alternativen aufgezeigt werden. Das Beratungsprotokoll dient als Grundlage für den Zuwendungsantrag und ist durch den Energieberater dem Umweltamt zu übermitteln. Auf die weiteren nötigen Schritte im Rahmen des Antragsverfahrens wird hingewiesen.

Die Beratungskosten zur Fördermittelberatung werden mit gefördert.

Erfolgt nach Fördermittelberatung kein Zuwendungsantrag sind 20 % der Fördermittelberatungskosten selbst zu tragen.

Ebenso soll auf Fördermittel Dritter und deren möglicher Kumulierbarkeit (z.B. BAFA, KfW) aufmerksam gemacht werden. Beantragungen von Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter sind nicht Bestandteil dieser Beratung.

Bereits stattgefundenen Beratungen und Protokolle anderer Energie-Effizienzexperten (zugelassene Energieberater für Förderprogramme des Bundes) werden nach Prüfung, bei Erfüllung der Anforderungen des Umweltamtes, akzeptiert. Eine Kostenübernahme dieser Beratungen wird nicht gewährt.

5.2.2 Dokumentation der Maßnahmenumsetzung

Die Maßnahmenumsetzung ist durch den vom Umweltamt beauftragten zugewiesenen Energieberater zu kontrollieren.

Im Rahmen der Maßnahmenüberprüfung stellt der Energieberater die ordnungs- und fachgerechte Umsetzung der Maßnahme fest.

Die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung wird in der „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ zusammen mit Fotos, Anlagenberechnungen, ggf. Skizzen, technischen Datenblättern der verbauten Bauteile und Materialien und weiteren geeigneten Unterlagen durch den Energieberater dokumentiert. Die „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ ist durch den Energieberater dem Umweltamt zu übermitteln und ist die Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung.

Die Maßnahmenüberprüfung hat einen zeitlichen Umfang von maximal zwei Stunden pro umgesetzte Maßnahme.

Die Beratungskosten zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung werden mit gefördert werden.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die förderfähige Zuwendung nach 2.1 im Bereich der Gebäudetechnik (Optimierung der Wärmeverteilung und Energieerfassung) beträgt 50 % der Investitionssumme, jedoch maximal 4.000,- EUR pro Liegenschaft. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die Zuwendungssumme weniger als 500,- EUR beträgt.

Zuwendungen mehrerer Einzelmaßnahmen für dieselbe Liegenschaft dürfen in der Summe die Gesamthöhe von 4.000,- EUR nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulierung

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln oder Zuwendungen ist zulässig und erwünscht. Die Höchstbeträge und das mögliche Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Fördermittelgeber sind zu beachten.

6.2 Inbetriebnahmeprotokoll und Einweisung in die Anlage bei Maßnahmen an der Gebäudetechnik

Bei den Fördermaßnahmen „effizienzsteigernde Maßnahmen an der Gebäudetechnik“ ist zusammen mit der Schlussrechnung die Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls mit Einweisung in die Anlage des Fachunternehmers einzureichen.

6.3 Hydraulischer Abgleich

Bei baulichen Veränderungen im Heizungsnetz ist ein hydraulischer Abgleich (entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren) verpflichtend vorgeschrieben.

Die Fördermaßnahmen Gebäudetechnik („Optimierung der Wärmeverteilung“ sowie „Optimierung der Energieerfassung“) unter Punkt 2.1 können alternativ mit 30% der förderfähigen Kosten über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ gefördert werden. Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung vor Auftragsvergabe unter: http://www.bafa.de/DE/Energie/energie_node.html

6.4 Verarbeitung der Angaben

Die bei diesem Förderprogramm von dem Antragsteller gemachten Angaben werden durch das Umweltamt zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms (z.B. zur Abwicklung des Förderprogramms, für Zwecke der Statistik, der Evaluation und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms) erhoben, gespeichert, verwendet und ausgewertet. Die Angaben können zu diesem Zwecke auch an den Kreistag und den Zukunftsfonds Asse übermittelt werden.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit

Das Umweltamt kann die geförderten Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

6.6 Anzeige Energieverbräuche nach Maßnahmenumsetzung

Der Antragsteller ist verpflichtet seine Energieverbräuche nach der ersten abgeschlossenen Heizperiode nach durchgeführter Maßnahme in Form von Energiekostenabrechnungen nachzuweisen. Das Umweltamt ist berechtigt geeignete Unterlagen anzufordern. Es errechnet aus den Vorher-Nachher-Verbräuchen die tatsächliche Energie- und CO₂-Einsparung des Gebäudes.

7. Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückabwicklung des Zuwendungsverhältnisses und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) (Fundstelle: <http://www.nds-voris.de> Stichwort LHO §44 und http://www.dpws.de/_media/ANBest-P.pdf)

7.2 Antragstellung

Für die Beantragung einer Zuwendung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Der Antragsteller meldet sich telefonisch/schriftlich für das Förderprogramm an.
- Es wird wie unter Punkt 5.2 beschrieben eine Fördermittelberatung in Anspruch genommen.
- Der Zuwendungsantrag ist zusammen mit den einzureichenden Unterlagen (siehe Punkt 4 und Anlagen) dem Umweltamt unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Landkreis Wolfenbüttel
Umweltamt Bereich Klimaschutz
Sylke Adam, Armin Herglotz
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Telefon 05331 84-441 oder 84-494
E-Mail: energieberatung@lk-wf.de

7.3 Bestätigung der Förderfähigkeit

Wird eine Zuwendung bestätigt, erhält der Antragsteller eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Förderfähigkeit, die Art, Höhe und die Zuwendungsbedingungen sowie Verpflichtungen des Antragstellers regelt. Die Höhe der Zuwendung erfolgt vorläufig, weil die genaue Berechnung erst nach Abschluss der Maßnahme und Kosten möglich ist. Die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch einen Zuwendungsbescheid festgesetzt. Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls in schriftlicher Form mitgeteilt.

Erst nach Erhalt der Bestätigung der Förderfähigkeit durch das Umweltamt darf der Antragsteller mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen beginnen. Als Zeitpunkt des Beginns gelten bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

Der Durchführungsbeginn ist schriftlich oder in elektronischer Form dem Umweltamt und dem vom Umweltamt zugewiesenen Energieberater mitzuteilen. Der zugewiesene Energieberater wird vom Umweltamt mit der Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Dem Energieberater ist der Zugang zur Baustelle und die Dokumentation (schriftlich und Fotos) der Maßnahmenumsetzung zu gestatten.

7.4 Mittelanforderung und -auszahlung, Ausführungsfrist

Eine Mittelauszahlung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme, der Vorlage und Prüfung des Antrags auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis, sowie der Festlegung der endgültigen Förderhöhe durch den Zuwendungsbescheid.

Maßgebend für die Höhe der Zuwendung sind nach Durchführung der Maßnahme:

> die Schlussrechnung mit folgenden Angaben:

- bei effizienzsteigenden Maßnahmen im Rahmen der Gebäudetechnik müssen die technischen Herstellerangaben der Anlagenteile enthalten sein.
- Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen mit den o.a. Inhalten anerkannt.

> Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kontoauszüge oder Quittungen)

> die schriftliche „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ des zugewiesenen Energieberaters

> ggf. weitere notwendige Unterlagen gemäß Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung

> sowie soweit vorhanden eine Auflistung und ggf. Bewilligungsbescheide von Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter.

Die endgültig festgesetzte Förderhöhe kann von der Antragssumme aufgrund der nach Durchführung der Maßnahme eingereicht Unterlagen abweichen.

Die Ausführungsfrist beträgt ein halbes Jahr ab Datum der Bestätigung der Förderfähigkeit. In besonderen Fällen kann diese Frist einmalig um ein halbes Jahr schriftlich verlängert werden. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Umweltamt mitzuteilen. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis zu stellen.

Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, so wird dies in schriftlicher Form mitgeteilt.

7.5 Rücknahme und Widerruf

Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- die Bestätigung der Förderfähigkeit durch Angaben des Antragstellers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- der Antragsteller die Anforderungen der Zuwendungsgrundsätze nicht erfüllt.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht innerhalb der Ausführungsfrist für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- der Antragsteller Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Beginn der Maßnahme dem Umweltamt und dem zugewiesenen Energieberater nicht mitteilt, diesem den Zugang zur Baustelle für die „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ nicht gestattet oder den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu deren Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.03.2017 in Kraft und am 31.08.2022 außer Kraft. Förderanträge können bis 28.02.2021 gestellt werden.

Anlagen:

Allgemein

Ergänzende Förderprogramme können unter <https://www.foerderdata.de/> eingesehen werden. Die jeweiligen Kumulierungsvorgaben von Förderprogrammen Dritter sind zu beachten.

Für den Zuwendungsantrag für Förderungen im Bereich der Gebäudetechnik vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- ☐ Im Original unterschriebener Zuwendungsantrag
- ☐ Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) oder der Nachweis des Antragsrechts
- ☐ Kopie Angebot/Kostenvoranschlag der geplanten Maßnahmen/Dienstleistungen mit technischen förderfähigen Angaben
- ☐ Bei Ausführung in Eigenleistung:
Beschreibung der geplanten Maßnahme und ggf. Angebot/Kostenvoranschlag des geplanten Materials mit technischen förderfähigen Angaben
- ☐ Ggf. Angebot hydraulischer Abgleich und Tausch externer Heizungspumpen mittels Hocheffizienzpumpen
- ☐ Auflistung und ggf. Bewilligungsbescheide von beantragten oder bereits bewilligten Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter.

Durch den Energieberater im Rahmen des Beratungsprotokolls einzureichende Unterlagen:

- ☐ Beratungsprotokoll mit Maßnahmenempfehlungen
- ☐ Beratungsnachweis mit Einwilligungserklärung zum Datenschutz
- ☐ Fotos mit Ansichten der betreffenden Gebäudetechnik bzw. des betreffenden Bauteils
- ☐ Dimensionierung/Anlagenplanung durch den Fachbetrieb/Energieberater für die geplante Maßnahmen
- ☐ Ggf. Angabe der Art des hydraulischen Abgleichs (Verfahren A oder B),
(entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren)

Für den „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- ☐ Im Original unterschriebener „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung“
- ☐ Ausgefülltes Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“
- ☐ Kopie der relevanten Schlussrechnungen
 - Bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Gebäudetechnik müssen die technischen Herstellerangaben der Anlagenteile enthalten sein.
 - Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen mit den o.a. Inhalten anerkannt.
- ☐ Bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Gebäudetechnik:
Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls, incl. Einweisung in die Anlage, des Fachunternehmers
- ☐ zusätzlich bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Haustechnik:
Rechnung über die Durchführung des hydraulischer Abgleichs und Rechnung über ggf. den Tausch der externen Heizungspumpen zu einer Hocheffizienzpumpen
- ☐ Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kontoauszüge oder Quittungen)
- ☐ Bewilligungsbescheide von beantragten oder bereits bewilligten Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter.

Durch den Energieberater im Rahmen des Beratungsprotokolls einzureichende Unterlagen:

- ☐ „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ des zuständigen Energieberaters
- ☐ Fotos, Skizzen, ggf. U-Wert Berechnung der umgesetzten Maßnahmen
- ☐ technischen Datenblättern der verbauten Bauteile und Materialien
- ☐ zusätzlich bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Gebäudetechnik
Berechnung und Bestätigung des hydraulischer Abgleich (entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren) durch den Energieberater

Zu Punkt 2.1:

Technische Anforderungen für den Bereich Gebäudetechnik

Förderfähig sind **bauliche Maßnahmen zur Optimierung der Wärmeverteilung und Erfassung** an seit 5 Jahren bestehenden Immobilien, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Energie und CO₂ mit sich bringen.

Diese Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben der KfW Programme 217/218. Weitere Grundlage für die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahmen ist die „Anlage zu den Merkblättern“ der KfW in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Zu beachten ist, dass ein Kumulierungsverbot mit dem Programm „Heizungsoptimierung - Bringen Sie Ihre Heizung auf den neusten Stand“ (u.a. Heizungspumpentausch und hydraulischer Abgleich) des BAFA besteht.

Stand der Technik

Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich der baulichen Güte und Nutzbarkeit dauerhaft ausgearbeitet sein und dem Stand der Technik, sowie den einschlägigen Normen entsprechen.

Erforderliche Nachweise zu Förderungen im Bereich Gebäudetechnik (siehe Pkt. 2.1):

Förderinhalt Gebäudetechnik-Optimierung der Wärmeverteilung

> Durchführung des hydraulischen Abgleichs

Nachweis des hydraulischen Abgleichs (entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren) durch den Fachbetrieb oder als separate Dienstleistung durch den Energieberater.

> Hydraulischer Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen

Umsetzungsrelevante Dimensionierung/Anlagenplanung der Heizungsanlage durch den Fachbetrieb oder als separate Dienstleistung durch den Energieberater.

> Einbau voreinstellbarer Thermostatventile, Strangreguliertventile und Differenzdruckregler

Der Nachweis des hydraulischen Abgleichs (entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren) ist beizulegen.

> Regelungsoptimierung der Heizungsanlage

Protokoll und Rechnungsnachweis des Heizungsfachbetriebes über die optimierte Einstellung der Heizungsregelung, sowie der Einweisung des Nutzers in die Bedienungsanleitung durch den Fachbetrieb.

Förderinhalt Gebäudetechnik-Optimierung der Energieerfassung

> Einbau von Wärmemengenzähler

Rechtsvorschriften über mögliche Nachrüstungspflichten sind zu beachten. Bei einer Nachrüstungspflicht entfällt die Förderung.

Generell sind zu allen unter Punkt 2.1 genannten Förderinhalten die Herstellernachweise mit Anlagenkennwerten, sowie die Rechnungsstellung durch den Fachbetrieb/Energieberater vorzulegen.